

10-140

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Baasdorf hat am 13. Juni 2003 beschlossen, dass die Gemeinde Baasdorf nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Köthen (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Baasdorf haben durch Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung am 21. April 2002 zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Beschluss vom 22.5.2003 der Eingliederung der Gemeinde Baasdorf in die Stadt Köthen (Anhalt) zugestimmt.

In Durchführung der Eingliederung schließt die Stadt Köthen (Anhalt) und die Gemeinde Baasdorf folgende

Vereinbarung

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Baasdorf wird in die Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2004 eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Baasdorf aufgelöst.

§ 2 Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde Baasdorf ist nach ihrer Eingliederung in die Stadt Köthen (Anhalt) ein Ortsteil. Die Grenzen des Ortsteiles entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- 2) Der Ortsteil der Stadt Köthen (Anhalt) führt den ehemaligen Ortsnamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen (Anhalt)

Die Ortstafel lautet:

Baasdorf
Stadt Köthen (Anhalt)

§ 3 Rechtsnachfolge

- 1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung wird die Stadt Köthen (Anhalt) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Baasdorf.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Baasdorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. (Aufstellung Anlage 1)

- 2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Baasdorf geht zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) über.

§ 4 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß der §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Baasdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Köthen (Anhalt) angerechnet.
- 2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Baasdorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) stehen den Einwohnern von Baasdorf in gleicher Weise wie den Einwohner der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 5 Verwaltung

- 1) Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3.
- 2) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Baasdorf Räume für den Ortsbürgermeister und einen Sitzungsraum für den Ortschaftsrat vorzuhalten, in denen gleichzeitig Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten werden können. Sprechzeiten setzt der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) fest.
- 3) Vor Ort können Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich wirtschaftlich erfüllt werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 6 Entwicklung der Ortschaft

Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, daß ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen. Sie verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 3, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Der Ortschaftsrat kann nach der Eingliederung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 7

Bildung einer Ortschaft

- 1) Für die eingegliederte Gemeinde Baasdorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) eingeführt.
- 2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Baasdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
Die Ortschaft wählt ab 2004 einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 7.
- 3) Bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters der eingegliederten Gemeinde Baasdorf , ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- 4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festsetzungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA.
- 5) U.a. folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsbereich betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
 3. Erlaß, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
 4. Bestellung des Ortswehrleiters,
 5. Planung, Errichtung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen.
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Um- Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung der kulturellen und sozialen Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.
- 6) Dem Ortschaftsrat werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, zur Verfügung gestellt. Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.6. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Der in Satz 1 genannte Betrag wird bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 wird dieser Betrag entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltplanes der Stadt Köthen (Anhalt) insbesondere für folgende Maßnahmen verwandt werden:
 1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,

2. Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie
Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste u.a.
gemeindliche Veranstaltungen,
4. repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Ortschaftsrat wird in der Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel übertragen.

7) In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die Kompetenz für den Ortschaftsrat einzuräumen

- bis 20.000 Euro über Verträge über die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- bis 20.000 Euro Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 4) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige der eingegliederten Gemeinde sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) aufzunehmen.

Die Entschädigung der 2004 gewählten Ortschaftsräte ist nach der Wahl, in Anlehnung an den Runderlass des MI vom 11. Juni 1994, in der jeweils gültigen Fassung, neu festzulegen.

§ 10 Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr. Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, dem dafür im Rahmen des Haushaltes eigen Verfügungsmittel bereitgestellt werden. (Bis 600 Einwohner 500 Euro/Jahr und ab 601 Einwohner 600 Euro/ Jahr)

Im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 11 Ortsrecht

- 1) In der eingegliederten Gemeinde Baasdorf gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter:

Baumschutzsatzung
Friedhofssatzung
Friedhofsgebührenordnung
Straßenausbaubeitragssatzung
Straßenreinigungssatzung
Vergnügungssteuersatzung
Hundesteuersatzung

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) auch für die Ortschaft Baasdorf in Kraft. Soweit Satzungsrecht der eingegliederten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtkonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ersetzt.

- 2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit der Eingliederung und nach Verkündung folgendes Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Erschließungsbeitragssatzung
Gefahrenabwehrverordnung
Verwaltungskostensatzung
Sondernutzungssatzung
Gebührensatzung Sondernutzung
Satzung über die Unterbringung Obdachloser
Verbrennungssatzung
Satzung und Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt.

Soweit sich Anpassungen durch die Eingliederung erforderlich machen, wird das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah geändert.

- 3) Folgendes Ortsrecht der Gemeinde Baasdorf tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft:

Hauptsatzung Bassdorf
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Feuerwehrsatzung/Feuerwehrgebührensatzung

- 4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliederten Gemeinde Baasdorf nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) nach entsprechender Verkündung.
- 5) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, den bestehende Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Baasdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Baasdorf bleibt bis zum 31.12.2003 in Kraft.

2) Die Gemeinde Baasdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) neu eingehen.

Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Köthen (Anhalt) Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

1) Bis zum 31.12.2008 werden die in der eingegliederten Gemeinde Baasdorf im Haushaltsjahr 2003 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.

Ab 1.1.2009 gelten die Hebesätze der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 14 Vermögen

- 1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde Baasdorf besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. (Anlage 4 Immobilien)
Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Rechtsnachfolgerin mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.
- 2) Die angesammelten Rücklagen der bisherigen Gemeinde Baasdorf zum 31.12.2003, abzüglich des Schuldenstandes zu diesem Zeitpunkt, ist in der Ortschaft investiv zu verwenden.
Für welche Maßnahmen der Anlage 3, schlägt der Ortschaftsrat vor.
Die dafür erforderlichen Mittel stellt der Stadtrat im Umfang der Mittel nach Satz 1 vorrangig vor anderen Investitionen im Haushaltsplan zur Verfügung.

3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von Grundstücke, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht werden, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.

4) Das Wohneigentum der Gemeinde ist in die städtische Wohnungsgesellschaft mbH einzulegen.

5) Die Anteile an der KOWISA werden zum rechtlich zulässigen Zeitpunkt veräußert. Der Erlös wird auf Vorschlag des Ortschaftsrates gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GO LSA in den Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) eingestellt.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1) Der Stadt Köthen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13.6.2001, in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Baasdorf bleibt als Ortsfeuerwehr bestehen und wird durch den Ortswehrleiter der Ortschaft geleitet.

3) Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Baasdorf

§ 16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.11. 2003

Baasdorf, den 25.11. 2003

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)
- Siegel -

F. Ritter
Bürgermeister der
Gemeinde Baasdorf
- Siegel -

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt am 12.12.2003

Anlage 1 (Verträge/ Mitgliedschaften)

KOWISA (Verkauf envia M Anteile)

Gesellschaftsanteile Midewa

Konzessionsvertrag MIDEWA

Konzessionsvertrag envia M

Konzessionsvertrag MITGAS

Mitglied im Abwasserverband Köthen

Anlage 2 (Verwaltungsdienstleistungen)

Durch die Stadtverwaltung Köthen werden folgende Verwaltungsaufgaben abgesichert.

- wöchentliche Sprechzeiten (Do 18.00 - 19.00 Uhr)
- und der Sitzungsdienst

Anlage 3 (Investitionsprioritäten)

1. Grundhafter Ausbau Lindenplatz bis Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/
Fußweg in der “Schlüppe”
2. Erneuerung Gehweg Friedrich-Ebert-Straße
(ab Köthener Straße bis Einmündung Lindenplatz)
3. Erneuerung Straßenbeleuchtung
Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Marx-Straße
4. Erneuerung Gehweg Karl-Marx-Straße
(bis Kreuzung Köthener Straße)
5. Gestaltung des Platzes gegenüber dem Bornteich
6. Instandsetzung der Friedrich-Ebert-Straße
7. Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges für die
Freiwillige Feuerwehr Baasdorf
8. Sanierung des Dorfgemeindehaus
(Türen/ Sanitär/ Küchenbereich/ Raumvergrößerung/ malermäßig/
Putz hofseitig)
9. Sanierung Schlammtteich
10. Sportplatz Baasdorf
(Parkplatz/Flutlicht/Sanierung Terrasse/ Kauf Grundstück)

(Bei Straßenbauarbeiten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach den geltenden Satzungen Straßenausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge erhoben.)

Anlage 4 (Immobilien, davon mit Wohnnutzung)

davon Wohngrundstücke zur Einlage in die Wohnungsgesellschaft Köthen

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Bezeichnung	Anzahl WE
Baasdorf					
1	1	41/1	1057	Brunnenstr. 5	3
2	1	52	460	Lindenplatz 2	1
3	1	93/8	447	Lindenplatz 8	5
4	1	17 u 20/2	2085 1301	Lindenstr. 3	9
5	1	15	1824	Leninstr. 3	1

Immobilien:

entspr. Grundbuch